

# Hausordnung für die Benutzung der Sternenberghalle Friesenheim

## § 1

### Überwachung der Halle

Der Hallenmeister sowie sonstige ermächtigte Bedienstete der Gemeinde Friesenheim (Betreiber) üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Mieter (Veranstalter) verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.

## § 2

### Gebäude- und technische Einrichtung

1. Die Veranstalter und Benutzer der Halle sind verpflichtet, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und sämtliche Beschädigungen zu unterlassen.
2. Es ist darauf zu achten, dass keine groben Verunreinigungen (innerhalb wie außerhalb des Gebäudes) stattfinden. Die Beseitigung grober Verunreinigungen hat durch den Veranstalter selbst zu erfolgen oder kann vom Betreiber in Rechnung gestellt werden.

## § 3

### Bedienung technischer Anlagen

1. Die hauseigenen technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecheranlagen, Beamer und Bühnenbeleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hallenmeister, den sonstigen ermächtigten Bediensteten des Betreibers beziehungsweise nach vorheriger Rücksprache mit dem Betreiber von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden.
2. Ohne Zustimmung des Hallenmeisters dürfen keine elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle angeschlossen werden.

## § 4

### Dekoration und Ausstellungsgegenstände

1. Dekorationsartikel, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung des Hallenmeisters oder den sonstigen ermächtigten Bediensteten des Betreibers ein- und angebracht werden. Diese müssen der feuerhemmenden Vorschrift entsprechen (B1 Qualität). Nägel und Haken dürfen nicht in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
2. Das Bekleben und Bemalen von Innen- und Außenwänden, Fußböden sowie anderen Einrichtungen ist untersagt. Ebenso verboten ist das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern und ähnlichen Objekten.
3. Die nach außen führenden Türen, Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht zugestellt werden.

**§ 5**  
**Feuersicherheit**

1. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglichen pyrotechnischen Erzeugnissen wie auch der Umgang mit Feuer und offenem Licht (innerhalb und außerhalb des Gebäudes), ist nur nach den vertraglich festgelegten Angaben (Checkliste, Anhang zum Mietvertrag (Anlage 1)) und nach Genehmigung des Betreibers gestattet.
2. Die Verwendung oder das Mitführen von Luftballons, welche mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist untersagt.

**§ 6**  
**Rauch- und Konsumverbot**

In sämtlichen Räumlichkeiten der Sternenberghalle ist das Rauchen sowie der Konsum von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Nutzung von E-Zigaretten und anderer inhalativer Produkte, in jeglicher Form untersagt.

**§ 7**  
**Tiere**

Tiere dürfen nicht mit in die Sternenberghalle gebracht werden (ausgenommen Assistenzhunde).

**§ 8**  
**Fundsachen, Personen- und Sachschäden**

1. In der Halle gefundene Gegenstände sind beim Hallenmeister abzugeben.
2. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind dem Hallenmeister umgehend zu melden.

**§ 9**  
**Werbung**

Werbung aller Art darf in den Veranstaltungsräumen und auf den dazugehörigen Parkplätzen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Betreibers betrieben werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Hausordnung vom 01. Januar 2016 außer Kraft.

Friesenheim, 10. Dezember 2024

Erik Weide  
Bürgermeister

